

Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

vom 25. April 1995 in der Fassung vom 15. April 2008

Die Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat am 15. April 2008 gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO als Satzung die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben laufende und einmalige Beiträge, Umlagen und Verwaltungsgebühren. Deren Höhe wird gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO von der Kammerversammlung beschlossen.

§ 2

1. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der laufende Beitrag ist ein Jahresbeitrag; er wird fällig zu dem im Beitragsbescheid bezeichneten Zeitpunkt.
3. Umlagen und Verwaltungsgebühren sind zu dem Zeitpunkt zu entrichten, den die Kammerversammlung hierfür bestimmt hat.

§ 3

Von der Beitragspflicht befreit sind ausschließlich freiberuflich tätige Schwerbehinderte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 60. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind. Die Freistellung setzt für jedes Beitragsjahr einen schriftlichen Antrag voraus, in dem die Freistellungsvoraussetzungen glaubhaft zu machen sind. Er ist bis Ende Juni des Beitragsjahres zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 4

Der Kammerbeitrag wird auf Antrag wie folgt ermäßigt:

1. für erstmalig zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Mitglieder im Jahr der Zulassung und dem darauf folgenden Kalenderjahr auf die Hälfte des Jahresbeitrages;
2. für im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommene oder ausgeschiedene Mitglieder um 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kammermitgliedschaft nicht besteht.

Die Ermäßigung setzt einen innerhalb des Beitragsjahres zu stellenden Antrag an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer voraus.

§ 5

1. Bei verspäteter Zahlung erhöhen sich der jeweilige Beitrag oder die Umlage um 15,- Euro.
2. Alle Auslagen, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung durch Mahnungen, Bankgebühren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Ähnliches entstehen, sind zusätzlich von den Mitgliedern zu tragen, die sie verursacht haben.

§ 6

Der Kammervorstand kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.

§ 7

Die für Rechtsanwälte geltenden Regelungen sind auf andere Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entsprechend anzuwenden.

§ 8

Diese Beitragsordnung gilt ab 01.01.2009.